

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes St. Goar- Oberwesel vom 21.10.1985

Die Städte Oberwesel und St. Goar und die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Perscheid, Wiebelsheim sowie das Land Rheinland- Pfalz bilden seit 29.03.1975 einen Zweckverband (Forstzweckverband).

Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 ZwVG und § 37 Abs.2 des Landesforstgesetzes (LFG) in der Fassung vom 02.02.1977 (GVBl. S. 21) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, 55469 Simmern, als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

in der Fassung der 4. Änderung vom 07.02.2008

§ 1

Zweckverbandsmitglieder

Zweckverbandsmitglieder sind:

- Stadt Oberwesel
- Stadt St. Goar
- Ortsgemeinde Damscheid
- Ortsgemeinde Laudert
- Ortsgemeinde Niederburg
- Ortsgemeinde Perscheid
- Ortsgemeinde Urbar
- Ortsgemeinde Wiebelsheim und
das Land Rheinland-Pfalz

§ 2

Erweiterung des Zweckverbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Zweckverband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen.
- (2) Privatforstbetriebe können sich nach § 48 Abs. 1 LFG dem Forstzweckverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.
- (3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluß nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung

§ 3

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband St. Goar-Oberwesel“. Er hat seinen Sitz in Oberwesel. Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluß im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975 (BGBl. I S. 1037).

§ 4

Zweck und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des LFG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.
- (2) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften,
 - b) die Unterhaltung vorhandener Forstdienstgehöfte/ Erstellung von Forstdienstgehöften und ihre Vermietung an den Stelleninhaber gegen Zahlung einer nach den landesrechtlichen Dienstwohnungsvorschriften zu bemessenen Vergütung.
 - c) die Abstimmung der gesamten Planung und die Abstimmung der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschl. der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - d) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,



- e) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,
- f) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und dem Forstamt gelten § 34 LFG sowie die zum LFG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind der Vorstandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde St. Goar- Oberwesel, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen Ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Verbandsvorsteher
 - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 35 Abs.2 Nr.1 der DVO zum LFG reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder, vorläufiger Stand zum 01.01.2008, entfallen auf:

Verbandsmitglied	Reduzierte Holzbodenfläche (ha)	Anzahl der Stimmen
Stadt Oberwesel	783	8
Stadt St.Goar	598	6
Ortsgemeinde Damscheid	237	3
Ortsgemeinde Laudert	251	3
Ortsgemeinde Niederburg	220	3
Ortsgemeinde Perscheid	137	2
Ortsgemeinde Urbar	66	1
Ortsgemeinde Wiebelsheim	192	2
Staatsforstverwaltung		
Land Rheinland-Pfalz	<u>1564</u>	<u>16</u>
	4048	44

- (4) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen (§ 34 Abs.1 Satz 2 LFG), sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung (§ 2 Abs.1 letzter Satz) ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
- c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

§ 9

Einladung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 10

Finanzierung der Verbandsaufgaben

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes, der Unterhaltung der Forstdienstgehöfte sowie der sonstigen laufenden Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen.
- (2) Arbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Zweckverband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Vierteljährlich sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten herausgegebenen Richtsätze.
- (3) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung der Forstdienstgehöfte und die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.556,46 Euro erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 10 a

Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Sie richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche lt. Festsetzung in der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für die Deckung der nicht durch den Gewinn und das Vermögen des Zweckverbandes gedeckten Verbindlichkeiten. Die Umlage der Fehlbeträge auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach der reduzierten Holzbodenfläche des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 11

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Forstzweckverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen in den „Mittelrhein-Nachrichten“, Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

§ 13

Änderung und Auflösung des Zweckverbandes, Änderung der Verbandsordnung

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahre zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Änderung der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffe, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 6 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück. Unter Leitung des Verbandsvorstehers hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 62 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesen erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 14

Schlußbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Forstverbandes St. Goar- Oberwesel vom 29.03.1975 außer Kraft.

Simmern, 21. Oktober 1985